



Art. 56 Abs. 5 BayEUG: *"Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten. Die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten. Bei Zuwiderhandlung kann ein Mobilfunktelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden."*

Handy-Richtlinien:

Der verantwortungsvolle Umgang mit Handys an der Schule ist uns ein wichtiges Anliegen.

Dies setzt voraus, dass die Handy-Richtlinien gemeinsam von allen Beteiligten unserer Schulfamilie mitgetragen werden:

- Handys haben mit Betreten des Schulgeländes ausgeschaltet zu sein, Smartwatches dürfen mit Handys nicht verbunden sein.
- Handys dürfen die Aufmerksamkeit und Konzentration im Unterricht nicht beeinträchtigen. Deshalb sind zu Stundenbeginn die Handys ausgeschaltet in den Schultaschen aufzubewahren.
In den Pausen dürfen diese ausgeschaltet in der Hosen-/Jackentasche mitgenommen werden.
- Die Nutzung digitaler Medien für den Unterricht entspricht der in den Lehrplänen fächerübergreifend verankerten Medienbildung. Über eine (außer-)unterrichtsgemäße und pädagogisch sinnvolle Verwendung digitaler Medien in der Schule entscheidet jeweils die entsprechende Lehrkraft. Dies gilt selbstredend auch für die Verwendung eigener Geräte der Schüler.
- Darüber hinaus kann es Schülern in Ausnahmesituationen durch eine Lehrkraft gestattet werden, ihr Mobilfunktelefon auf dem Schulgelände privat zu verwenden, um notwendige Telefonate zu führen (z. B. Information der Erziehungsberechtigten über Änderungen im Unterricht oder sonstigen Tagesablauf).
- Zuwiderhandlungen werden mit Erziehungs- und/oder Ordnungsmaßnahmen geahndet (keine „Wegschaukultur“):
 - z.T. pädagogisches Ermessen (z.B. Betreten des Schulgeländes: Anhalten zum Ausschalten).
 - Vorübergehendes Abnehmen bei Zuwiderhandlung* sowie Ablage im Sekretariat und Vermerk (Datum und Signum) auf beiliegender Klassenliste. Regelungen:
 - Beim 1. Mal: Schüler holen ihr Handy nach Unterrichtsschluss selbst ab.
 - Beim 2. Mal: Schüler holen ihr Handy nach Unterrichtsschluss im Sekretariat ab und setzen sich schriftlich mit den an der Schule geltenden Handy-Richtlinien in einem einseitigen Aufsatz auseinander. Eine schriftliche Bestätigung der Kenntnisnahme durch die Eltern erfolgt durch deren Unterschrift (Vordruck im Sekretariat).
 - Beim 3. Mal: Eltern holen das Handy nach Unterrichtsschluss im Sekretariat persönlich ab, der Schüler erhält einen Verweis.
- Bei begründetem strafrechtlich relevantem Verdacht (z. B. Gewaltvideos, pornographische bzw. menschenverachtende Darstellungen auf Schülerhandys) werden die Erziehungsberechtigten sowie die Polizei verständigt.

** Handy darf einbehalten werden.*

Das KM führt hierzu aus: Die Dauer des Einhaltens liegt im pädagogischen Ermessen der Lehrkraft, die unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nach den Umständen des Einzelfalls entscheiden wird.